

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 6.

Schneidemühl, den 17. Mai

1938

Inhalt: Nr. 54. Anordnung über die Mitfeier des Allgemeinen Eucharistischen Kongresses in Budapest. — Nr. 55 Hirtenwort zum Bekenntnistag katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag, am 12. Juni 1938. — Nr. 56 Der Pfingstsonntag „der Tag des Verdens für die Missionen“. — Nr. 57. Priesterexerzitien. — Nr. 58. Die wandernde Kirche. — Nr. 59. Kirchensteuer 1938. — Nr. 60. Umfang der Patronatsbaulast zu den Pertinenzen von Pfarrhäusern. — Nr. 61. Literarisches.

Nr. 54. Anordnung über die Mitfeier des Allgemeinen Eucharistischen Kongresses in Budapest.

Die katholische Welt rüstet sich, den 34. Allgemeinen Eucharistischen Kongress, der am Feste Christi Himmelfahrt und an den folgenden Tagen in Budapest, der Hauptstadt Ungarns, stattfinden wird, würdig zu feiern. Dieses große Weltkongreßfest bezeugt das Werden und Wirken des „Eucharistischen Zeitalters“, in dem zu leben wir das Glück und die Gnade haben. Nach dem Willen des hl. Vaters Papst Pius XI. soll der diesjährige Eucharistische Kongress ein Weltkongress sein gegen die Gottlosenbewegung und ein Weltgebet zur Abwehr der furchtbaren Gefahren, mit denen Kommunismus und Bolschewismus die Menschheit, den Frieden der Welt und die christliche Kultur der Völker bedrohen. Wir wollen uns wenigstens geistiger Weise an diesem katholischen Weltfest beteiligen, mit den Katholiken der ganzen Welt unseren Glauben an Christus und unsere Liebe zu ihm in Gebet und Sakramentenempfang zum Ausdruck bringen und uns darum an den Tagen des Weltkongresses vor den Tabernakeln unserer Kirchen in Anbetung, Sühne und Bitte zusammenfinden.

Im einzelnen verordne ich folgendes:

1. Am Feste Christi Himmelfahrt wird ein gesungenes Amt vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament gehalten; der feierliche Gottesdienst schließt mit der Herz-Jesu-Litanei in der Meinung des Weltkongresses und mit dem sakramentalen Segen.
2. An den beiden folgenden Tagen (Freitag und Sonnabend) soll jeden Morgen vom Beginn der ersten hl. Messe an bis zum Schluss der letzten hl. Messe das Allerheiligste Sakrament zur Anbetung ausgesetzt werden in gleicher Weise, wie es bei der Feier des „ersten Freitages“ in jedem Monat üblich ist.
3. Am Donnerstag, Freitag und Sonnabend, also am 26., 27. und 28. Mai, wird die Maiandacht durch Einlegung Eucharistischer Gebeite und Gefänge zu einer Anbetungsstunde ausgestaltet.

4. Am Schlusstage des Eucharistischen Kongresses, am Sonntag, am 29. Mai, wird in früher Morgenstunde das Allerheiligste Sakrament zur Anbetung ausgesetzt und bleibt ausgesetzt bis zum Schluss des letzten Vormittagsgottesdienstes. Alle Gläubigen werden herzlich eingeladen, an diesem Sonntage die hl. Kommunion als Sühne- und Bittkommunion in der Meinung des Weltkongresses zu empfangen. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird an diesem Sonntage, nachmittags oder abends, im Rahmen der Maiandacht eine feierliche Anbetungsstunde vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament mit Ansprache, Prozession durch die Kirche und Te Deum gehalten.

Die Herren Geistlichen wollen dieses Schreiben am Sonntag, am 22. Mai, verlesen und dadurch auf die Bedeutung des Eucharistischen Weltkongresses hinweisen. Sie laden die Gläubigen herzlich und dringend ein, an den vier Kongreßtagen die hl. Messe zu besuchen, alle Tage, besonders am Schlusstage, die hl. Kommunion zu empfangen, die Anbetungsstunden eifrig zu besuchen und sich so in Gebet, Opfer und Kommunion mit den Kongreßteilnehmern in Budapest und den Katholiken auf dem ganzen Erdenrund geistigerweise zu vereinigen. Die Zeiten der einzelnen Gottesdienste werden dabei unter kluger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bekanntgegeben. Priester und Volk der Prälatur sollen in diesen Tagen in der Verehrung des Eucharistischen Heilandes wetteifern und so mitknüpfen an dem „Band des Friedens und der Liebe“.

Schneidemühl, den 9. Mai 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 55. Hirtenwort zum Bekenntnistag katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag, am 12. Juni 1938.

(Am Pfingstfest zu verlesen).

Geliebte Diözesanen!

Wieder geht der Ruf der Kirche an ihre Jugend zu einem gemeinsamen Bekenntnis der Gottesstreue und des Christusglaubens, der Ruf zum gemeinsamen Opfern und Beten und Singen



der katholischen Pfarrjugend in allen deutschen Städten und Dörfern. Am Dreifaltigkeitssonntag 1936 kamen wir zusammen, um als junge Kirche unser Gloria Patii et Filio et Spiritui Sancto zu beten, um das gemeinsame Credo der Jugend zu sprechen und ein machtvolles Bekenntnis zum Glauben der Väter abzulegen. Am Dreifaltigkeitssonntag 1938 steht die katholische Jugend vor dem Altarkreuz ihrer Pfarrkirchen, denn der Sinn und Gedankengang des diesjährigen Bekenntnistages soll sein: *In cruce salus! Im Kreuz ist Heil!*

Das Dreifaltigkeitsfest beginnt wie alle Liturgie mit dem Zeichen der Christen, mit dem hl. Kreuzzeichen: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes“. Das Kreuz, das Menschenshuld und Gottesliebe zusammengezimmert haben, ist die große Offenbarung des Dreieinigen Gottes: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe“ (Joh. 3, 16). Im Namen des Dreieinigen Gottes, im Zeichen des Kreuzes, sind wir alle einmal getauft worden: „Ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“. Mit dem Zeichen des Kreuzes und im Namen des Dreieinigen hat der Bischof uns das Sakrament der Firmung gespendet: „Ich bezeichne Dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke Dich mit dem Chrismam des Heiles: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Unter dem Zeichen des Kreuzes und unter Anrufung des Dreieinigen Gottes erhalten wir den Nachlaß der Sünden im Fußsakrament: „Ich spreche Dich los von Deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“, Sündenvergebung durch Menschen an Gottes Stelle, das Ostergeschenk des Auferstandenen, die erste Frucht des hl. Kreuzbaumes. Im Zeichen des Kreuzes steht der Lebensweg des Christenmenschen: „Zu allen aber sprach er: Wenn jemand mit mir gehen will, nehme er täglich sein Kreuz auf sich, und so folge er mir nach“ (Luc. 9, 23); und mit dem Kreuz gezeichnet ist auch sein einziger Heilesweg: *Per crucem ad lucem! Im Kreuz ist Heil!* Durch Nacht zum Licht! Vom Kreuz zur Krone! Im Namen des Dreieinigen Gottes und unter dem letzten Kreuzzeichen unserer Mutter, der Kirche, wollen wir einmal aus diesem Leben schieden, wie gebetet wird in dem ergreifenden Sterbegebet der Kirche: „Ziehe hin, christliche Seele, aus dieser Welt, im Namen Gottes, des allmächtigen Vaters, der Dich erschaffen hat; im Namen Jesu Christi, des Sohnes des lebendigen Gottes, der für Dich gelitten hat; im Namen des Heiligen Geistes, der über Dich ausgegossen worden ist“. Unter dem Kreuz wird unser Leib auf dem Gottesacker ruhen bis zu seiner Auferstehung am jüngsten Tage, unter dem Kreuz, das Sinnbild unseres Glaubens an die Auferstehung der Toten und Symbol unserer Hoff-

nung auf ein Wiedersehen ist, unter dem Kreuz, das in der Erde zwar steht, aber hinauf zum Himmel zeigt: Wir glauben an eine Auferstehung und hoffen auf ein Wiedersehen!

Geliebte Diözesanen! Das ist der tiefe Sinn und der inhaltreiche innere Zusammenhang, den wir darin finden können, daß wir den Bekenntnistag katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag unter dem Thema: *Im Kreuz ist Heil! halten.* Nichts anderes will dieser Tag als das Lob des Dreieinigen Gottes im Zeichen des Kreuzes, die Stärkung unserer Jugend im Glauben an das Kreuz und den Gekreuzigten, die Weckung des Opfermutes und der Kreuzesbereitschaft, die jedes Leben verlangt, das Gott und dem Volke dienen will.

Aus dieser tiefen Sinngebung und hohen Zielsetzung heraus rufe ich darum mit allen deutschen Oberhirten die gesamte männliche und weibliche Jugend der Prälatur zum Jugendbekenntnistag auf, der am Dreifaltigkeitssonntag, am 12. Juni, in allen Pfarr- und Kuratiegemeinden gehalten wird, und den das ganze katholische Volk, besonders auch die Eltern mitfeiern sollen.

Am Vormittag versammelt sich die männliche und weibliche Pfarrjugend um den Opferaltar der Pfarrkirche zur Gemeinschaftsmesse und Gemeinschaftskommunion, also zu der erhabensten und heiligsten Kreuzesfeier, weil ja die hl. Messe ihrem Wesen nach die Erneuerung des Kreuzesopfers von Golgatha ist, so daß die Kirche im Stillgebet des 9. Sonntages nach Pfingsten sagen kann: „So oft die Gedächtnisfeier dieses Opfers begangen wird, vollzieht sich aufs neue das Werk unserer Erlösung“. Als Gemeinschaftsmesse wollen wir diese Kreuzesfeier halten, gemeinsam mit dem Priester wird die Jugend das hl. Opfer darbringen und die hl. Opferpeise genießen und so das Wort des hl. Petrus verwirklichen: „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum“ (I. Petr. 2, 9). Am Nachmittag oder Abend halten wir eine Glaubensfeierstunde vor dem Kreuz der Kirche, hören die Predigt über den Sinn des Kreuzes, singen in unseren Liedern das Lob des Kreuzes und beten in gemeinsamen Gebeten um den Segen des Kreuzes für uns und unsere Familien, für unsere Gemeinden, für unser Volk und Vaterland.

Katholische Jugend! Geliebte Diözesanen! Euch allen gilt meine herzliche Einladung: „Nehmt alle am „Bekenntnistag katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag“ teil, damit sich an jedem von Euch und in jeder Gemeinde der Prälatur mein Wunsch und mein Gebet erfülle: *In cruce salus! Im Kreuz ist Heil!*

Der Segen des Dreieinigen Gottes: Des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über Euch und bleibe bei Euch — Amen.

Schneidemühl,
am hochheiligen Pfingstfest 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 56. Der Pfingstsonntag „der Tag des Leidens für die Missionen“.

Die Kirche steht in der Nachfolge des Heilandes. Sie ist von ihm selbst gesandt, der Welt zum Heile zu werden. Sie wird es nur können auf dem Wege, den Christus zum Heile der Welt gegangen. Es war ein Weg des Betens, des Opfers und des Leidens. Die Kirche ist sich immer bewußt, daß sie dieselben Wege gehen muß, daß hier ihre großen weltbezwiegenden Kräfte wurzeln.

Deshalb ruft unser hl. Vater auch die mit Kreuz beladene, körperlich leidende Christenheit jedes Jahr auf, am Pfingstsonntag ihr Leiden und Dulden mit dem Leiden des Gefreuzigten für das Heil der ganzen Welt zu vereinen. Gewiß wird den Kranken das Leiden dadurch nicht genommen, es wird ihnen aber zum Troste gereichen, daß sie es nicht unnütz dulden, daß sie gerade durch ihr Leiden wirksamste innere Hilfe zum Heile der Welt leisten dürfen.

Wir bitten darum recht herzlich die Seelsorger im Interesse der Weltmissionierung, aber auch im Interesse unserer lieben Kranken, das Krankenopfer am Pfingstsonntage in jeder Weise zu fördern, namentlich auch in den Krankenhäusern. Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Gläubensverbreitung in Aachen, Hermannstr. 14, hält in diesem Jahre ein 4seitiges Andachtsbildchen bereit, das für jeden Kranken zum „Tag des Leidens für die Missionen“ rechtzeitig angefordert werden soll. Es wird dann sofort ohne Vergütung zugestellt.

Nr. 57. Priesterexerzitien.

Vom 4. bis 8. Juli wird in Rokitzen, Kr. Schwerin (Warthe), im St.-Josephs-Kloster, ein Exerzitienkursus für Priester gehalten. Der Kursus beginnt am Montag, dem 4. Juli, gegen Abend. Die Hochw. Herren Geistlichen wollen sich schon jetzt diesen Termin merken und an den Exerzitien unserer Prälatur teilnehmen. Das Kloster bietet mit seinen schönen Räumen, seiner Hauskapelle, seinem großen Garten ein ideales Heim für die Tage religiöser Einkehr, die wir im Schatten der unmittelbar gegenüber liegenden, altehrwürdigen Marienwallfahrtskirche halten können. Anmeldungen werden möglichst frühzeitig an die Schwestern Oberin in Rokitzen, Kr. Schwerin (Warthe), St.-Josephs-Kloster, erbeten.

Schneidemühl, den 9. Mai 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Im Exerzitienhaus Erholungsheim Berlin-Biesdorf-Süd finden folgende Exerzitien statt: vom 20. bis 24. Juni, vom 15. bis 19. August, vom 26. Sept. bis 4. Oktober (7 Tage), vom 26. bis 30. Sept. (parallel), vom 7. bis 11. November.

Die Exerzitien vom 20. bis 24. Juni, vom 26. September bis 4. Oktober hält P. W. A. Kohlen, S. J., Berlin.

Die Exerzitien vom 15. bis 19. August, vom 26. bis 30. September, vom 7. bis 11. November hält P. L. Esch, S. J., Köln.

Im Exerzitienhaus Ballendorf a. Rh. finden unter Leitung des H. Herrn Pater Rentenich folgende Kurse statt:

vom 3. bis 30. Juli (vierwöchige),
vom 7. bis 13. August,
vom 4. bis 10. September,
vom 9. bis 15. Oktober,
vom 7. bis 11. November,
vom 12. bis 16. Dezember.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitienhauses Ballendorf a. Rh.

Nr. 58. Die wandernde Kirche.

Im Interesse der seelsorglichen Betreuung der Abwandernden und Ortsfremden verweisen wir erneut auf unsere Verfügung vom 8. 1. 1935 (Amtliche Bekanntmachungen 1935, Stück 1, Nr. 4) und machen es allen Seelsorgern zur Pflicht, diese Anordnung gewissenhaft einzuhalten. Etwaige Mitteilungen oder Anfragen sind an den Diözesanreferenten, Herrn Caritasdirektor Boltmann Schneidemühl, Postschließfach 65, zu richten.

Nr. 59. Kirchensteuer 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin W 8, 11. 4. 1938.
Leipziger Str. 3
I 516/38 G II

Kirchensteuer in Preußen 1938.

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind nach Maßgabe des bisherigen Kirchensteuerrechts zu fassen. Auch die Kirchensteuerrichtlinien vom 31. März 1933 — Zentralbl. A. B. 1933 S. 94 ff. — bleiben maßgebend.

Ich bemerke hierzu jedoch folgendes:

A. Haushalt.

Bei der Inanspruchnahme der Steuerkraft der kirchensteuerpflichtigen Bevölkerung können nicht lediglich Rücksichten der kirchlichen Finanzverwaltung maßgebend sein. Ich muß daher daran festhalten, daß nur aus ganz besonders triftigen Gründen eine Steigerung des Bedarfes gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt werden kann. Falls ein erhöhter Bedarf eine Erhöhung der Hundertfache zu den Maßstabsteuern oder des Kirchgeldes nach sich ziehen soll, ist die Möglichkeit der Einsparung an anderer Stelle des Haushalts sorgfältig zu prüfen. Mit dieser Maßgabe wird eine Steigerung des Bedarfes dann als notwendig anzuerkennen sein,

wenn die gesetzlichen Leistungen der Kirchengemeinde (des Verbandes) gestiegen sind, sei es durch zwangsläufige Erhöhung der Befolgschaften, durch Erhöhung staatlich genehmigter landeskirchlicher (Diözesan-) Umlagen oder durch Grundsteuern, die nach dem am 1. April 1938 inkrafttretenden Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 986 — zu zahlen sind. Auch ein normaler Schuldendienst und notwendige Aufwendungen für Meliorationen, für Bauunterhaltung, für Verbesserung der Unterlagen der Kirchensteuererhebung und für die Erhaltung und Unterbringung der Kirchenbücher können unter Umständen berücksichtigt werden. Ob darüber hinaus ausnahmsweise Rücklagen, insbesondere für voraussehbare notwendige Baufälle zugelassen werden können, kann nur nach den Verhältnissen der einzelnen Kirchengemeinde pp. beurteilt werden. Eine Steigerung des vorjährigen Hundertsatzes soll durch Rücklagenbildung nicht hervorgerufen werden.

Die Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres sind auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen. Bestehen Zweifel über das Vorhandensein und über die Höhe der Überschüsse sowie über die Möglichkeit von Ersparnissen, so können die Jahresabschlußrechnungen eingefordert werden.

Die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege stehen nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1937 — S. 2233 — 130 III — (Reichssteuerblatt 1937 S. 1237 ff.) auch in diesem Rechnungsjahre wieder zur Verfügung.

B. Maßstabsteuern und Kirchgeld.

Die der Kirchensteuer 1938 zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres 1937, jedoch bei Ledigen mit dem Abschlag von 20 vom Hundert, der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 — Gesetzsammel. S. 153 — ergibt. Ob noch weitere Abschläge von dem Einkommensteuersoll gemacht werden müssen, etwa wegen der Befreiung von Wehrmachtsangehörigen und von Mitgliedern der evangelischen Freikirchen, wegen der gemäß meinem Erlaß vom 12. Juli 1937 — I 2031/37 — gewährten Steuervergünstigungen an Kriegsbeschädigte und ihre Witwen oder wegen steuerlich erheblicher Kirchenaustritte pp., kann nur nach Lage der örtlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundsteuer ist der auf Grund des Einheitswertes nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 986 — ermittelte Steuermehrzugang der gesetzlichen Maßstab.

Hinsichtlich der Berechnung der Summe der Grundsteuermehrzugänge wird auf die Bestimmungen der Zweiten Ausführungsanweisung zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 7. Januar 1938 — Reichssteuerbl. 1938 S. 50 — zu § 8 Abs. 1 verwiesen. Soweit aus besonderen Gründen die Grundsteuerhebesätze der Gemeinden

ermäßigt werden, ist eine entsprechende Ermäßigung bei den Kirchensteuerzuschlägen zu erwägen. Landeskirchliche Kirchengemeinden können anstelle von Grundsteuerzuschlägen ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30,— RM nicht gebunden ist.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Maßstabsteuern bei dem Erlaß vom 15. März 1937 — G I 912/37 G II — zu B.

C. Höhe der Kirchensteuer.

Auch in diesem Jahre verbleibt es bei dem Bestreben, die Kirchensteuer nach Möglichkeit niedrig zu halten und eine gegen das Vorjahr sich ergebende Erhöhung der Maßstabsteuersolls sich zunächst in einer Herabsetzung der Hundertsätze auswirken zu lassen.

Die Zuschläge zu den Grundsteuermehrzugängen und das an die Stelle der Grundsteuerzuschläge tretende Kirchgeld (Abschn. B Abs. 3) sind so zu bemessen, daß aus dem Steueraufkommen hieraus kein höherer Ertrag zu erwarten steht als aus den Grundsteuerzuschlägen des vergangenen Jahres. Hieron darf nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (vergl. A Abs. 1) abgegangen werden.

D. Sonstige Vorschriften.

Aus den Haushaltsplänen und dem Begleitbericht müssen die vorjährigen Haushaltssätze und Hundertsätze und die der vorjährigen Kirchensteuer zugrunde gelegten Maßstabsteuersolls zu ersehen sein. Bei den Haushaltssätzen ist das Mehr oder Weniger zu bezeichnen und zu erläutern.

Im übrigen bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 31. März 1933 angeführten Anlagen und Angaben der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über das ermittelte oder geschätzte Soll der Einkommensteuer 1937 und, falls die Grundsteuer auch als Maßstab dient, der Bescheinigung des Finanzamtes oder der Kommunalbehörde über das ermittelte Soll der Grundsteuermehrzugänge der Kirchensteuerpflichtigen.

Von der Anordnung eines Abschlags bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse und die beschleunigte Bearbeitung durch alle damit befaßten Stellen weise ich wiederholt nachdrücklich hin. Auf Einfachheit und Übersichtlichkeit der Kirchensteuerverwaltung ist Bedacht zu nehmen.

Durch die Verordnung zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. Januar 1938 — Pr. Gesetzsammel. S. 17 — sind in den durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 91 — an Preußen gekommenen Gebieten die preußischen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen eingeführt worden.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1935 — Gesetzesamml. S. 39 — gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Die Finanzabteilungen werden durch entsprechende, meiner Genehmigung unterliegende Anordnungen dafür zu sorgen haben, daß Auseinanderseuzungen der kirchlichen Gruppen nicht auf das Kirchensteuergebiet übergreifen. Insbesondere ist Steuerpflichtigen, denen die Zahlung der Kirchensteuern an die örtlichen Stellen nicht zuzumuten ist, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Kirchensteuer an eine Kasse zur Verfügung der staatlich eingesetzten Finanzabteilungen zu zahlen.

Von den Kirchensteuerweisungen der Kirchenbehörden ersuche ich mir, gegebenenfalls unter Beifügung eines Belegblattes der Veröffentlichungen, Mitteilung zu machen. Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisungen an die Finanzämter gebeten.

In Vertretung
gez. Dr. M u h s.

An

- a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der
Reichshauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten,
- b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Bemerkungen des Generalvikariats.

1. Für die Beschlusffassung der Kirchensteuer für 1938 sind die vom Erzbischöflichen Ordinariat in Breslau herausgegebenen und beim Verlag der Schlesischen Volkszeitung in Breslau, Hummern 39, erhältlichen neuen Formulare zu verwenden.
2. Die Vorarbeiten zum Beschluss: Feststellung des Bedarfs und der Maßstäbe (Einkommensteuer und Grundsteuermeßbeträge) sind sofort zu beginnen. Sobald diese Vorarbeiten beendet sind, muß unverzüglich der Kirchensteuerbeschluß gefaßt und mit den vorgeschriebenen Anlagen zur Genehmigung eingereicht werden.
3. Voraussetzung für baldige Genehmigung ist eine genaueste Ausfüllung der Formulare nebst Anlagen und die eingehende Begründung des Mehrbedarfs.
4. In den Haushaltsplänen A und B des Beschlusß-Formulars für die Erhebung der Kirchensteuern ist nicht nur ziffernmäßig Einsparung und Mehrbedarf der Rechnungsjahre 1937 und 1938 gegenüberzustellen, sondern es ist, soweit die Sp. 6 des Formulars nicht ausreicht, auf besonderer Anlage das Mehr und Weniger zu erläutern. Nur aus triftigen Gründen kann

eine Steigerung des Bedarfs gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt werden.

Die Begründung ist in Duplo einzureichen, damit die eine Aussertigung dem Herrn Regierungspräsidenten weitergereicht werden kann.

5. Im Haushaltsplan (B) der Kirchensteuerkasse sind die Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahrs einzusezen. Nach dem Ministerialerlaß vom 26. 11. 1928 — G I 885 G II — ist unter Kirchensteuer-Überschüssen der Unterschiedsbetrag zwischen dem im Kirchensteuerbeschluß 1937 aufgeführten Kirchensteuer-Bedarf und der tatsächlichen Kirchensteuer-Einnahme des Rechnungsjahres 1937 zu verstehen.
6. Betr. Grundsteuermeßbeträge. Es gibt zwei Arten von Grundsteuer-Meßbeträgen:
 - a) Meßbeträge für „land- und forstwirtschaftliche Betriebe“,
 - b) Meßbeträge für „Grundstücke“.

Da diese Meßbeträge für die nächsten Jahre bis zur Neueinschätzung dieselben bleiben, ist ihre Feststellung, gesondert nach a und b, mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, damit der Kirchenvorstand auch für die nächsten Jahre diese Unterlagen hat.

Die Kommunalbehörde, der diese Meßbeträge vom Finanzamt für die ab 1. 4. 1938 neu zu erhebende Grundsteuer bereits mitgeteilt sind, ist verpflichtet, dem Beauftragten des Kirchenvorstandes, der die Meßbeträge für die durch ihren Wohnsitz zur katholischen Kirchengemeinde gehörenden Besitzten festzustellen hat, diese Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Bei dieser Feststellung ist zu beachten, daß nur die Meßbeträge physischer Personen (also nicht juristischer Personen), die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz und ihren Grundbesitz haben, als Maßstab für die Kirchensteuer in Frage kommen.

7. Ländliche Kirchengemeinden sind berechtigt, an Stelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld, das an die Höchstgrenze von 30,— RM nicht gebunden ist, zu erheben.
8. Das allgemeine Kirchgeld, welches entweder nach dem Einkommen (vgl. Min. Erl. v. 31. 3. 1933 — Amtl. Bekanntm. 1933, S. 28 Ziff. V) oder nach der Einkommensteuer (vgl. Min. Erl. v. 22. 8. 1936 — Amtl. Bekanntm. 1936, S. 61 Ziff. C 2) bisher erhoben wurde, bleibt neben dem neuen „Grundsteuerersatz-Kirchgeld“, welches nur in ländlichen Gemeinden eingeführt werden darf, bestehen.
9. Für das Rechnungsjahr ist zu rechnen mit einer Dözenzahlage von 1,5 des Einkommensteuersolls 1936 und außerdem 5 Pf. für jedes Kirchengemeindemitglied.
10. Die bisherigen Grundsätze für den Mindest-Kirchensteuerpflichtbeitrag zur Pfarrbeföldung (vgl. Amtl. Bekanntm. 1937 Stück 6 Nr. 77) gelten auch für 1938.

11. Im Kirchensteuerbeschuß 1938 sind die Zahlungstermine der Vorauszahlungen pro 1939 festzusetzen, damit die Kirchengemeinden bis zur Genehmigung und Erhebung der nächstjährigen Kirchensteuern nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Die Termine für die von den Veranlagten an die Finanzämter zu leistenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind allgemein festgelegt auf den 10. 6., 10. 9., 10. 12. und 10. 3. j. J. Es empfiehlt sich, sich diesen Terminen für die Kirchensteuer-Vorauszahlungen anzuschließen. Zu diesen Vorauszahlungen sind auch die Lohnsteuerpflichtigen verpflichtet.

12. Einzureichen sind an uns:

1. Der Kirchensteuerbeschuß pro 1938 in zweifacher Ausfertigung,
2. die Begründung für den Mehrbedarf 1938 gegenüber 1937 in zweifacher Ausfertigung,
3. die finanzamtliche Bescheinigung über das Einkommensteuersoll 1937,
4. die Bescheinigung über die Grundsteuermeßbeträge 1938, falls die Kirchengemeinde zu dieser Maßstabsteuer Zuschläge erhebt.

Nr. 60. Umfang der Patronatsbaulast zu den Pertinenzen von Pfarrhäusern.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
III 1122/38.

Berlin, den 2. April 1938.

Betrifft: Pfarrgebäudepertinenzen.

In Band 59 des Reichsverwaltungsbuches ist auf Seite 81/82 die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. November 1937 — VIII C 32/35 — abgedruckt, in welcher der Umfang der Patronatsbaulast zu den Pertinenzen von Pfarrhäusern festgelegt wird.

In den Gründen dieses Urteils ist folgendes ausgeführt: „Ist aber ein Pfarrhaus vorhanden, auf welches die Pfarrbaulast sich erstreckt, so gelten für den Umfang der Patronatsbaulast in Bezug auf die Pertinenzen (§§ 42, 105 I 2 ALR.) dieses Pfarrhauses die in Bezug auf Pertinenzstücke für Patronatskirchen aufgestellten Grundsätze entsprechend. Denn in § 789 II 11 ALR. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß für beide die gleichen Grundsätze maßgebend sind. Hiernach wird der Umfang der Patronatsbaulast bezüglich der Pertinenzen auch für Pfarrhäuser durch den Umfang bestimmt, welchen die Pertinenzen zur Zeit der Begründung des Patronats gehabt haben. Unter dessen Baulastpflicht fallen ferner diejenigen Pertinenzstücke, welche nachträglich mit Zustim-

mung des Patrons eingebaut werden. Der Zustimmung steht es gleich, wenn der Patron der gegenständlichen Erweiterung seiner Baulastpflicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen nicht widersprochen hat (vgl. OVG. Bd. 88 S. 178; Bd. 90 S. 237). Die nachträglich eingebauten Pertinenzen, wie Zentralheizungen, elektrische Beleuchtungsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Klosets und Badeeinrichtungen fallen daher unter die Pfarrbaulast des Patrons beim Fehlen seiner Zustimmung hierzu nur dann, wenn dieser Einbau sich entweder zur Erhaltung der baulichen Substanz oder zur Abwendung von Gefahren für Leib, Leben oder Gut des Wohnungsinhabers oder sonst zur Erhaltung der objektiven Bewohnbarkeit des Gebäudes als notwendig erweist. Eine infolge der neuzeitlich gesteigerten persönlichen Bedürfnisse oder des Fortschreitens der Wohnkultur sich ergebende subjektive „Notwendigkeit“ zum Einbau von Pertinenzen wird zwar in dem Verhältnis zwischen Kirchengemeinde und dem Pfarrstelleninhaber die Veranlassung bilden, diese Pertinenzen einzubauen. Für den Patron bildet aber ein Einbau auch in diesem Falle eine Erweiterung des Kreises der seiner Patronatsbaulast unterliegenden Gegenstände. Er braucht sie daher in seine Baulastpflicht nicht aufzunehmen.“

Derartige Einrichtungen können daher in Zukunft durch das staatliche Patronat nur dadurch gefördert werden, daß die Patronatsbaulast für bisher patronatspflichtige und entbehrlich werdende Pertinenzen (z. B. Hofaborde, Trockenaborte, Brunnen) nach den Grundsätzen des Erlasses vom 19. Januar 1938 — III 3458/37 — abgelöst wird.

Der Runderlaß vom 6. Juni 1925 — G II Nr. 4472 G I C, U III E — wird hiermit aufgehoben.

In Vertretung
gez. Dr. M u h s.
An

- alle Herren Regierungspräsidenten (außer Aurich, Aachen, Trier und Sigmaringen)
- den Herren Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion

in Berlin

Nr. 61. Literarisches.

Christenfragen, Verf. Dr. Klaus Mund, Verlag J. P. Bachem, Köln; Preis kart. 1 RM, geb. 1,80 RM. — Das handliche Büchlein bespricht in alphabetischer Stoffanordnung die wichtigsten religiössittlichen Fragen; die Sprache ist klar und verständlich; der Inhalt zeigt den zeitnahen Verfasser. Für die Predigt in der Kirche und die gemeinschaftliche Besprechung im kircheneigenen Raum bietet es brauchbaren Stoff.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Die Grenzwacht, Schneidemühl